

**Gesamträumliches Planungskonzept zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die
Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Salzuflen**

Endbericht zu den avifaunistischen Kartierungen im Stadtgebiet Bad Salzuflen

Auftraggeber: Stadt Bad Salzuflen

Verfasser: *forna* Kartierungsbüro

Dirk Grote

Siegfriedstraße 30

32756 Detmold

Bearbeiter: Dirk Grote

Hans Dudler

Grafik: Dirk Grote

Detmold, den 15.03.2015

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1. Anlass	3
2. Rechtliche Situation	3
3. WEA- empfindliche Arten / Artengruppen in NRW	3
4. Sachhaltsermittlung der möglichen Betroffenheit von WEA- empfindlichen Arten	11
5. Methoden der Bestandserfassung von WEA- empfindlichen Arten	13
6. Untersuchungsgebiet	15
7. Methodik	16
8. Ergebnis „Windkraftsensible Arten“	19
9. Zusammenfassung	26
10. Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan	29
11. Literaturnachweise	32

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

- Abb. 1 Übersicht über das Untersuchungsgebiet
Abb. 2 Karten der Schwerpunktorkommen (SPVK) WEA-empfindlicher Brutvögel sowie WEA-empfindlicher Rast- und Zugvögel in Nordrhein-Westfalen

TABELLENVERZEICHNIS

- Tab. 1 Untersuchungszeiten Untersuchungsräume 12, 13, 04, 05, 08
Tab. 2 Auflistung nicht windkraftsensibler und planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet

Anhang

- Revierkarten der fünf Untersuchungsgebiete
Karten zur Raumnutzung der Rotmilane

Anlass

Die Stadt Bad Salzuflen plant die Ausweisung von Windenergievorrangflächen im Stadtgebiet. Da einige Vogelarten sensibel auf die Inbetriebnahme von Windkraftanlagen reagieren, oder sogar vom Tötungsrisiko durch Rotorenschlag bedroht sind, soll im Zuge dieser Untersuchung geprüft werden, ob in den Untersuchungsgebieten betroffene Vogelarten vorkommen.

1. Rechtliche Situation

Aus Naturschutzsicht kann der notwendige Ausbau der Windenergie bei konkreten Vorhaben zu Zielkonflikten führen. Bau und Betrieb von WEA können zu Lebensraumverlusten und Störungen sowie insbesondere zu Kollisionen WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten an den Rotorblättern führen. Ein wesentlicher Beitrag zur Konfliktvermeidung wurde in Nordrhein-Westfalen bereits dadurch erreicht, dass der Windenergie-Erlass den Neubau von WEA z.B. in Naturschutzgebieten ausschließt und in FFH- und Vogelschutzgebieten nur das Repowering ermöglicht. In der Planungs- und Genehmigungspraxis von WEA bestehen jedoch nach wie vor zahlreiche ungeklärte Fragen bezüglich der rechtssicheren Umsetzung der Artenschutzprüfung (ASP) und der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP), insbesondere beim Repowering.

Vor diesem Hintergrund haben LANUV und MKULNV den vorliegenden Leitfaden erarbeitet, der sich im Schwerpunkt auf die Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes an die Planung und Genehmigung von WEA in Nordrhein-Westfalen konzentriert. Dabei liegt der Fokus auf den spezifischen, betriebsbedingten Auswirkungen von WEA. Der Leitfaden bietet den an Windenergie-Planungen Beteiligten einen gemeinsamen Rahmen für die Durchführung von Artenschutzprüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Bestandserfassungen, die Erarbeitung von Maßnahmenkonzepten und das Monitoring. Die Zielgruppe des Leitfadens sind somit Behörden (Landschaftsbehörden, Planungs- und Genehmigungsbehörden), Gemeinden sowie das interessierte Fachpublikum (Naturschutzverbände, Planungsbüros, Projektierer u.a.). Bezüglich der baubedingten Auswirkungen von WEA sowie der sonstigen naturschutzfachlichen Wirkungen von WEA (z.B. Eingriff ins Landschaftsbild) wird auf die sonst üblichen Prüfmethoden und -verfahren verwiesen. Zielsetzung des Leitfadens sind die Standardisierung der Verwaltungspraxis sowie die rechtssichere Planung und Genehmigung von WEA in Nordrhein-Westfalen. Insofern soll der Leitfaden auch einen weiteren Beitrag zur Beschleunigung der Energiewende in Nordrhein-Westfalen im Einklang mit dem Erhalt der Biologischen Vielfalt leisten.

2. WEA-empfindliche Arten/ Artengruppen in NRW

Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von WEA betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse. Nicht alle Vogel- und Fledermausarten sind gleichermaßen durch WEA gefährdet. Bestimmte Arten gelten als überdurchschnittlich gefährdet, diese werden als Windenergie-empfindliche (kurz WEA-empfindliche) Arten bezeichnet. Dabei sind drei betriebsbedingte Auswirkungen von WEA für verschiedene Vogel- und Fledermausarten zu unterscheiden, die im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant sind:

- Verbot Nr. 1: letale Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma, sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt.
- Verbot Nr. 2: erhebliche Störwirkungen, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.
- Verbot Nr. 3: Meideverhalten bei Flügen und Nahrungssuche, sofern hierdurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können.

Für Nordrhein-Westfalen sind die WEA-empfindlichen Arten im Anhang 4 zusammengestellt. Kriterien für eine Aufnahme der Arten in den Leitfaden sind zum einen einschlägige Fachliteratur, zum anderen die Liste der WEA-empfindlichen Arten im Papier der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2007¹). Des Weiteren wurde die Liste der in Deutschland aufgefundenen Kollisionsoffer von Vögeln und Fledermäusen gemäß Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (DÜRR 2012²) nach einheitlichen Kriterien ausgewertet.

Bei den Vogelarten ist zu unterscheiden, ob sie weitgehend nur in Schutzgebieten, die nach NRW-Windenergie-Erlass nicht für die Errichtung neuer WEA zur Verfügung stehen (im Folgenden „Schutzgebiete“ genannt) vorkommen oder auch außerhalb der Schutzgebiete wesentliche Populationen aufweisen. Aufgrund der hohen Repräsentanz der erstgenannten Arten in den Schutzgebieten sind diese Arten in der Planungs- und Genehmigungspraxis von WEA bezogen auf die Gesamtzahl der Vorhaben in Nordrhein-Westfalen nur selten betroffen. Ob dieses bei dem konkreten Vorhaben zutrifft ist jeweils einzelfallbezogen zu klären. Sofern diese Arten allerdings von einer WEA-Planung betroffen sind, ist eine vertiefende Einzelfallprüfung (Stufe II) erforderlich. Da in diesen Fällen von einem vergleichsweise hohen Konfliktpotenzial auszugehen ist, sollte der Antragsteller/ Vorhabenträger die Untere Landschaftsbehörde und die Genehmigungsbehörde möglichst frühzeitig einbinden, um die Rahmenbedingungen für die Sachverhaltsermittlung, für Bestandserfassungen und ggfs. notwendige Maßnahmen zur Konfliktminderung abzustimmen. Bei allen anderen, nicht WEA-empfindlichen Arten, die in Ziff. a nicht näher genannt werden (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule), ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die o. a. artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Die Auswertung der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten ist nicht als abschließend zu betrachten. Es kann die Notwendigkeit bestehen, sie zukünftig bei einem verbesserten Kenntnisstand bezüglich der Arten (z.B. bei den Fledermäusen) oder der betrachteten Wirkpfade (Kollisionen, Meideverhalten und Störungen) anzupassen.

Bei folgenden WEA-empfindlichen Arten ist im Regelfall davon auszugehen, dass deren Vorkommen außerhalb der Schutzgebiete aufgrund des landesweit schlechten Erhaltungszustandes (Ampelbewertung des landesweiten Erhaltungszustandes „rot“) als verfahrenskritisch im oben geschilderten Sinne anzusehen sind:

- Rotmilan (nur im Tiefland/ atlantisch),
- Schwarzmilan,

¹ Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2007): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. - Berichte zum Vogelschutz 44, 151 - 153 (Quelle: <http://www.driv-web.de/pdf/downloads/bzv44/LAG-VSW-Abstand.pdf>).

² Quelle: <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579>.

- Schwarzstorch (nur im Tiefland/atlantisch),
- Wachtelkönig,
- Wanderfalke (nur im Bergland/ kontinental),
- Wiesenweihe,
- Nordfledermaus.

Bei WEA-empfindlichen Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand (Ampelbewertung „grün“) können allenfalls Vorkommen verfahrenskritisch sein, die einen signifikanten Anteil am landesweiten bzw. regionalen Gesamtbestand aufweisen, oder bei denen Beeinträchtigungen auf Ebene der biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen möglich sind. Bei WEA-empfindlichen Arten mit einem landesweit unzureichenden Erhaltungszustand (Ampelbewertung „gelb“) können auch kleinere Vorkommen landes- bzw. regionalbedeutsam sein (vgl. VV-Artenschutz, Nr. 2.7.2). Als Entscheidungsgrundlage erhält die Regionalplanungsbehörde auf Anfrage vom LANUV eine Aufstellung der im Planungsraum bekannten verfahrenskritischen Vorkommen.

a. WEA-empfindliche Arten in Nordrhein-Westfalen

Bei allen Vogelarten, die in der Aufzählung nicht genannt werden (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule), ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Für die mit einem * gekennzeichneten Arten werden die Schwerpunktorkommen (SPVK) von landesweiter Bedeutung in einer Karte dargestellt.

Brutvogelarten, die in NRW regelmäßig außerhalb von Schutzgebieten vorkommen:

Baumfalke Kollisionsrisiko (signifikante Erhöhung anzunehmen bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahrungshabitaten (z.B. Stillgewässer)) (LAG VSW 2007 und in Vorber., Langgemach & Dürr 2013) In NRW gibt es 300-350 Brutpaare

Grauanmer * Kollisionsrisiko (Kollisionen durch Mastanflüge und Rotoren bekannt) (Dürr 2012, Illner 2012) In NRW gibt es 150-200 Brutpaare

Großer Brachvogel * Meideverhalten (LAG VSW 2007 und in Vorber., Kipp 2009, Daten der Biologischen Station Steinfurt, Pearce-Higgins et al. 2009, Steinborn et al. 2011) In NRW gibt es 600-650 Brutpaare

Kiebitz Meideverhalten (Kipp 2009, Hötter et al. 2005, Möckel & Wiesner 2007, LAG VSW 2007 und in Vorber.) In NRW gibt es 20.000-25.000 Brutpaare

Rohrweihe * Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahrungshabitaten) (Analogieschluss Wiesenweihe14, Illner 2012, LAG VSW 2007 u. in Vorber.) In NRW gibt es 100-150 Brutpaare

Rotmilan * Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahrungshabitaten) (Bellebaum et al. 2012, Dürr 2009, Illner 2012, LAG VSW 2007 u. in Vorber., Mammen et al. 2010) In NRW gibt es 500-600 Brutpaare

Schwarzmilan Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahrungshabitaten, z.B. Still- und Fließgewässer) (Illner 2012, LAG VSW 2007 u. in Vorber., Langgemach et al. 2010) In NRW gibt es 25-50 Brutpaare

Schwarzstorch * Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (z.B. Brutaufgabe) (LAG VSW 2007 u. in Vorber., Rohde 2009) In NRW gibt es 80-100 Brutpaare

Uhu * Kollisionsrisiko (relevant sind vor allem die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge in größerer Höhe (80 - 100 m)) (Illner 2012, LAG VSW 2007 u. in Vorber., Sitkewitz 2009) In NRW gibt es 250-300 Brutpaar

Wachtel Meideverhalten (Bergen 2001, Müller & Illner 2001, Pearce-Higgins et al. 2009) In NRW gibt es 2.000-3.000 Brutpaare

Wachtelkönig * Meideverhalten und Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (Joest & Illner 2011, LAG VSW 2007 u. in Vorber., Müller & Illner 2001) In NRW gibt es 100-200 Brutpaare

Wanderfalke Kollisionsrisiko (relevant vor allem für die Jungtiere nach Ausfliegen) (Illner 2012, LAG VSW in Vorber., Langgemach & Dürr 2013) In NRW gibt es 150-170 Brutpaare

Weißstorch * Kollisionsrisiko (v.a. bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahrungshabitaten (z. B. attraktive Grünlandflächen)) (LAG VSW 2007 u. in Vorber., Illner 2012) In NRW gibt es 30-40 Brutpaare

Brutvogelarten, die in NRW überwiegend in Schutzgebieten vorkommen:

Kranich Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg) (LAG VSW 2007 u. in Vorber., Scheller & Vökler 2007) In NRW gibt es 0-5 Brutpaare

Zwerg- und Rohrdommel Störempfindlichkeit anzunehmen, Analogieschluss Straßenlärm (Garniel et al 2007, LAG VSW 2007 u. in Vorber.) In NRW gibt es keine regelmäßigen Brutvorkommen

Sumpfohreule Kollisionsrisiko (Illner 2012, LAG VSW 2007 u. in Vorber.) In NRW gibt es keine regelmäßigen Brutvorkommen

Kornweihe Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahrungshabitaten) (Analogieschluss Wiesenweihe15, Illner 2012, LAG VSW 2007 u. in Vorber.) In NRW gibt es 0-5 Brutpaare

Wiesenweihe * Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahrungshabitaten) (Illner 2012, LAG VSW 2007 u. in Vorber.) In NRW gibt es 20-50 Brutpaare

Ziegenmelker Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg); Analogieschluss Straßenlärm (Garniel et al 2007, LAG VSW 2007 u. in Vorber., Langgemach & Dürr 2013, Möckel & Wiesner 2007) In NRW gibt es 180-200 Brutpaare

Rotschenkel Störeffindlichkeit ggü. WEA-Betrieb); Analogieschluss Straßenlärm (Garniel et al 2007, LAG VSW 2007 u. in Vorber., Langgemach & Dürr 2013, Steinborn et al. 2011) In NRW gibt es 50-80 Brutpaare

Uferschnepfe Störeffindlichkeit ggü. WEA-Betrieb); Analogieschluss Straßenlärm (Garniel et al 2007, LAG VSW 2007 u. in Vorber., Langgemach & Dürr 2013, Steinborn et al. 2011) In NRW gibt es 200-250 Brutpaare

Bekassine Störeffindlichkeit ggü. WEA-Betrieb); Analogieschluss Straßenlärm (Garniel et al 2007, LAG VSW 2007 u. in Vorber., Langgemach & Dürr 2013, Steinborn et al. 2011) In NRW gibt es 50-80 Brutpaare

Haselhuhn Störeffindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg); Analogieschluss Birk- und Auerhuhn (LAG VSW 2007 u. in Vorber., Langgemach & Dürr 2013) In NRW gibt es 5-10 Brutpaare

Kormoran Kollisionsrisiko im Umfeld von Brutkolonien (v.a. während der Brut und Aufzuchtzeit) (LAG VSW 2007 u. in Vorber.,) In NRW gibt es 15-20 Kolonien

Fluss- und Trauerseeschwalbe Kollisionsrisiko im Umfeld von Brutkolonien (v.a. während der Brut und Aufzuchtzeit) (LAG VSW 2007 u. in Vorber. Stienen et al. 2008) In NRW gibt es 10-15 Kolonien

Rast- und Zugvögel

Kranich * Meideverhalten (LAG VSW 2007 und in Vorber., Langgemach & Dürr 2013, Möckel & Wiesner 2007) In NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen v.a. in den Vogelschutzgebieten.

Sing- und Zwergschwan * Meideverhalten (LAG VSW 2007 und in Vorber., Langgemach & Dürr 2013, Möckel & Wiesner 2007) In NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen v.a. in den Vogelschutzgebieten.

Kiebitz Meideverhalten (LAG VSW 2007 und in Vorber., Langgemach & Dürr 2013, Möckel & Wiesner 2007, Steinborn et al. 2011) In NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen v.a. in den Vogelschutzgebieten und den Börden.

Goldregenpfeifer Meideverhalten (LAG VSW 2007 und in Vorber., Langgemach & Dürr 2013, Möckel & Wiesner 2007, Steinborn et al. 2011) In NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen v.a. in den Vogelschutzgebieten und den Börden.

Mornellregenpfeifer * Meideverhalten (LAG VSW 2007 und in Vorber., Langgemach & Dürr 2013, Möckel & Wiesner 2007, Steinborn et al. 2011) In NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen fast ausschließlich im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde.

Nordische Wildgänse * Meideverhalten (Dürr 2012, Illner 2012, Kruckenberg & Jaene 1999, LAG VSW 2007 und in Vorber., Langgemach & Dürr 2013, Möckel & Wiesner 2007) In NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen v.a. in den Vogelschutzgebieten.

b. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote im Zusammenhang mit WEA

Verbot Nr. 1: Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Das Tötungsverbot des BNatSchG ist individuenbezogen auszulegen. Dies hat das BVerwG in mehreren Entscheidungen zu Straßenverkehrsprojekten durchgängig deutlich gemacht (vgl. BVerwG, Urteile vom 12.03.2008, 9 A 3.06, 09.07.2008, 9 A 14.07, 14.07.2011, 9 A 12.10). Dieser Individuenbezug scheint nach mehreren Urteilen der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Genehmigung und Planung von WEA übertragbar zu sein (OVG Weimar, Urteil vom 14.10.2009, 1 KO 372/06; OVG Koblenz, Urteil vom 28.10.2009, 1 A 10200/09; VG Halle, Urteil vom 24.03.2011, 4 1 46/10; OVG Magdeburg, Urteil vom 26.10.2011, 2 L 6/09; VG Köln, Urteil vom 25.10.2012, 13 K 4740/09; VG Hannover, Urteil vom 22.11.2012, 12 A 2305/11). Insofern gibt es keine Relevanz des immer wieder vorgetragenen Argumentes der Berücksichtigung von „Populationsreserven“. Das VG Minden (Urteil vom 10.03.2010, 11 K 53/09) vertritt hier bezüglich des Rotmilans eine abweichende Auffassung.

Bei lebensnaher Betrachtung wird es jedoch sowohl bei Straßenbauvorhaben als auch beim Betrieb von WEA nicht gelingen, mögliche Kollisionen immer vollständig zu vermeiden. Daher hat das BVerwG in diesem Zusammenhang nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos unter diesen Verbotstatbestand gestellt. Gegen das Tötungsverbot wird dann nicht verstoßen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter und unvermeidbarer Verluste von Einzelexemplaren verursacht. Das Vorhaben muss also unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population.

Die Beurteilung, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt ist in erster Linie eine naturschutzfachliche Fragestellung, für die die zuständigen Behörden vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eine Einschätzungsprärogative eingeräumt bekommen haben. Diese bezieht sich „sowohl auf die Erfassung des Bestands der geschützten Arten als auch auf die Bewertung der Gefahren, denen die Exemplare der geschützten Arten bei Realisierung des zur Genehmigung stehenden Vorhabens ausgesetzt sein würden“ (BVerwG, Urteil vom 27.06.2013, 4 C 1.12, RN 15). Gerade die Bewertung, wann ein – bestehendes – Kollisionsrisiko „signifikant“ erhöht ist, lässt sich nicht im strengen Sinn „beweisen“, sondern unterliegt einer wertenden Betrachtung (OVG Koblenz, Urteil vom 28.10.2009, 1 A 10200/09; VG Hannover, Urteil vom 22.11.2012, 12 A 2305/11). Diese muss jedoch nachvollziehbar anhand der Umstände eines jeden Einzelfalles begründet werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Kollisionsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen jedenfalls dann als signifikant erhöht anzusehen, wenn nicht nur einzelne Individuen einer WEA-empfindlichen Art gefährdet sind, sondern zumindest die betroffene lokale Population. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kollisionsbedingte Verluste einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot. Sofern eine lokale Population nur aus wenigen Individuen besteht, kann sich das Kollisionsrisiko hingegen auch dann signifikant erhöhen, wenn deren Fortbestand durch den Tod weniger Exemplare gefährdet ist. Ein

signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist auf Individualebene darüber hinaus gegeben, wenn ein Vorhaben aufgrund seiner Lage – unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen – geeignet ist, Kollisionen bei WEA-empfindlichen Arten überdurchschnittlich häufig auszulösen. Eine entsprechende Auswertung zu den lokalen Populationen findet sich im FIS „Geschützte Arten in NRW“ (Quelle: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/_Downloads unter „3. Material zur Artenschutzprüfung in NRW“, Datei „Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW“).

Bei den folgenden WEA-empfindlichen Arten kann durch den Betrieb von WEA das Tötungsverbot ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erfüllt sein:

Brutvögel: Baumfalke, Grauammer, Kornweihe, Kormoran (Kolonien), Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Sumpfohreule, Fluss- und Trauerseeschwalbe (Kolonien), Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe

Rastvögel: nicht bekannt

Bei anderen Arten ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA grundsätzlich zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule). Diese Regelfallvermutung kann bei neuen Erkenntnissen zu diesen anderen Arten und mit entsprechender Begründung im Einzelfall widerlegt werden.

Verbot Nr. 2: Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Störungsverbot untersagt eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm- oder Lichtemissionen von WEA eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch die Silhouettenwirkung von WEA (vgl. Trautner & Joos 2008, OVG Münster Beschluss (Eilentscheidung) vom 6. November 2012, 8 B 441/12).

Werden WEA-empfindliche Arten an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungsverbot“ (Verbot Nr. 2) und dem „Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (Verbot Nr. 3) zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht (z. B. dauerhafte Aufgabe der Brutplatztradition beim Gr. Brachvogel) bzw. betriebsbedingt andauert (z. B. Beeinträchtigung der Brutvorkommen von Wachtel und Wachtelkönig durch Geräuschemissionen von WEA). Formal betrachtet müssten in so einem Fall im Rahmen der ASP beide Verbote (Nr. 2 und Nr. 3) für denselben Sachverhalt betrachtet werden.

In der Planungs- und Genehmigungspraxis von WEA spielt das Störungsverbot in Nordrhein-Westfalen in der Regel eine untergeordnete Rolle. Für eventuell störungsbedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen ohnehin vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese wirken sich – da sie im räumlichen Zusammenhang durchgeführt werden müssen – günstig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Gleichzeitig können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß VV-Artenschutz, Nr. 2.2.3, auch im Sinne von

Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren. Aus diesen Gründen wird bei wirksamen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem „Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (Verbot Nr. 3) durchgeführt wurden, eine erhebliche Störung in der Regel nicht eintreten. Die betriebsbedingten Auswirkungen von WEA sind somit in erster Linie im Verlust von Tieren durch Kollisionen bzw. Barotraumata (Verbot Nr. 1) sowie in der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Verbot Nr. 3) zu sehen.

Verbot Nr. 3: Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Verbot Nr. 3 untersagt eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere. Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien sowie Wochenstubenquartiere von WEA-empfindlichen Arten. Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Männchenkolonien von Fledermäusen sowie Sommer- und Winterquartiere der WEA-empfindlichen Arten.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Beeinträchtigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt (Anm.: sogenannte „essentielle Habitatelemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht aber nicht aus. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird. Hieraus ergibt sich eine hohe Darlegungsanforderung für die Berücksichtigung von Nahrungshabitaten und Flugrouten im Rahmen der ASP. Nur wenn ernst zu nehmende Hinweise auf derartige essentiellen Nahrungshabitate oder Flugrouten vorliegen sind diese über ein erweitertes Untersuchungsgebiet zu betrachten. Je spezieller die Lebensraumansprüche einer Art sind und je kleinräumiger ein qualitativ hochwertiges Nahrungshabitat ist, umso eher kann vom Vorliegen eines essentiellen Nahrungshabitats ausgegangen werden.

Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dieser funktional abgeleitete Ansatz bedingt, dass sowohl unmittelbare Wirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen – beispielsweise durch das Meideverhalten störungsempfindlicher Arten – als Beschädigungen aufzufassen sind. Auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der Kap. II.3.4.c).

Denkbar sind Fälle, in denen zum Beispiel Fortpflanzungsstätten von Kiebitz und Großem Brachvogel aufgrund der hohen Standorttreue durch WEA zunächst nicht merkbar betroffen sind. Durch die Folgen des Betriebs der WEA im Laufe der Zeit werden sich jedoch keine neuen Brutpaare ansiedeln.

Dies führt aber in der Folge zum Verschwinden der beiden Arten (OVG Münster [Eilentscheidung] Beschluss vom 6. November 2012, 8 B 441/12).

Bei den folgenden WEA-empfindlichen Arten kann durch den Betrieb von WEA das Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich erfüllt sein:

Brutvögel: Bekassine, Großer Brachvogel, Haselhuhn, Kiebitz, Kranich, Rotschenkel, Schwarzstorch, Uferschnepfe, Wachtel, Wachtelkönig, Ziegenmelker, Zwerg- und Rohrdommel.

Rastvögel: Kranich, Sing- und Zwergschwan, nordische Wildgänse (Blässgans, Saatgans, Weißwangengans), Kiebitz, Gold- und Mornellregenpfeifer.

Bei anderen Arten ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA grundsätzlich zu keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule). Diese Regelfallvermutung kann bei neuen Erkenntnissen zu diesen anderen Arten und mit entsprechender Begründung im Einzelfall widerlegt werden. WEA-empfindliche Arten, die durch das Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten berührt werden, sind aufgrund ihres Meideverhaltens in der Regel nicht vom Tötungsverbot betroffen.

c. Umgang mit anderen europäisch geschützten Arten

Neben den im vorliegenden Leitfaden betrachteten, spezifischen betriebsbedingten Auswirkungen von WEA sind im Rahmen einer ASP auch die bau- und anlagebedingten Auswirkungen zu beurteilen. Dabei sind neben allen WEA-empfindlichen Arten auch diejenigen europäisch geschützten Arten zu betrachten, die nicht WEA-empfindlich sind und nach § 44 Abs. 1 und 5 durch das Bauvorhaben betroffen sein können (z.B. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse durch Bautätigkeit im Mastfußbereich). Diese übliche Vorgehensweise gilt gemäß VV-Artenschutz, Nr. 2.1 – unabhängig von Windenergieprojekten – für alle Planungs- und Zulassungsverfahren. Abhängig von der jeweiligen Naturraumausstattung können daher ggfls. weitere Arten aus anderen Tiergruppen (z.B. Amphibien, Reptilien oder Insektenarten, vgl. FIS „Geschützte Arten in NRW“) betroffen sein. Hieraus kann sich weiterer Untersuchungsbedarf ergeben, der im Einzelfall aufgrund vorliegender Daten (LANUV FOK, @LINFOS, weitere Daten Dritter) zu ermitteln ist. Mögliche Beeinträchtigungen lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch Bauzeitenbeschränkungen) oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen.

3. Sachverhaltsermittlung der möglichen Betroffenheit von WEA-empfindlichen Arten

Weitergehende Bestandserfassungen vor Ort werden in der Regel erforderlich beim Vorliegen folgender Sachverhalte:

WEA-Standorte innerhalb SPVK von WEA-empfindlichen Brut-, Rast- und Zugvögel

Aufgrund der hohen Aktivitätsdichte ist bei den Vogelarten v. a. in den Schwerpunktorkommen (SPVK) von landesweiter Bedeutung mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. In diesen Fällen ist in der Regel eine vertiefende Einzelfallprüfung (ASP, Stufe II) erforderlich.

Derartige Flächen kommen für die Anlagenplanung nur dann in Frage, wenn

- *konkrete Vor-Ort-Untersuchungen einen anderen, die Verbotstatbestände vermeidenden Abstand mit ausreichender Sicherheit belegen (z.B. durch Raumnutzungsanalysen) oder*
- *Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen geeignet erscheinen, die Verbotstatbestände nicht eintreten zu lassen.*

Die entsprechenden Kartendarstellungen der SPVK sind in Anhang 1 dargestellt und stehen im Energieatlas NRW jeweils aktualisiert zur Verfügung (Quelle: <http://www.energieatlasnrw.de> _ "Karte Planung Erneuerbare Energien" _ "Karte Planung Wind" _ unter Rubrik "Natur und Landschaft").

WEA-Standorte außerhalb SPVK von WEA-empfindlichen Brut-, Rast- und Zugvögeln

Außerhalb der SPVK sind die artenschutzrechtlichen Belange zunächst über eine Vorprüfung (ASP, Stufe I) zu beurteilen. Befinden sich außerhalb dieser Bereiche Vorkommen WEA-empfindlicher Arten („ernst zu nehmende Hinweise“, z.B. aus @LINFOS), sind diese ebenfalls im Rahmen einer vertiefenden Einzelfallprüfung (ASP, Stufe II) zu beachten. Bei den Rast- und Zugvögeln sind regelmäßig genutzte Rastgebiete (im artenschutzrechtlichen Sinne von Ruhestätten) sowie essentielle Flugrouten im Umfeld dieser Stätten zu betrachten. Weitergehende Untersuchungen zum Vogelzug sind hingegen nicht erforderlich.

Keine Daten liegen zu WEA-empfindlichen Vögeln und Fledermäusen vor

In Gebieten ohne ernst zu nehmende Hinweise auf Vorkommen von WEA-empfindlichen Vögeln und Fledermäusen sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich. Das BVerwG hat in mehreren Entscheidungen durchgängig deutlich gemacht, dass konkrete Bestandserfassungen vor Ort nicht durchgeführt werden müssen, sofern keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, „A 30, Bad Oeynhausen“, Rn. 54ff; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, 9 VR 10.07, „A4, Jena Leutratal“ Rn. 37).

Keine weitergehenden Bestandserfassungen vor Ort

Sofern im Umfeld von Lebensräumen WEA-empfindlicher Fledermausarten (siehe unter d.)) sowie in Gebieten ohne ernst zu nehmende Hinweise auf Vorkommen von WEA-empfindlichen Vögeln und Fledermäusen (siehe unter e.)) keine weitergehenden Bestandserfassungen vor Ort durchgeführt werden sollen, wäre in Bezug auf das geplante Vorhaben und die Lebensraumbedingungen vor Ort durch den Vorhaben- und/oder Planungsträger einzelfallbezogen darzulegen, warum keine solche Vorkommen zu erwarten sind, mithin keine Kartierungen notwendig sind.

Abschließend ergibt sich folgende Fallunterscheidung für die Durchführung von ASPen und den Bedarf nach Kartierungen in Abhängigkeit von den vorliegenden Hinweisen auf WEA empfindliche Arten:

WEA-Standort liegt:

- a) innerhalb SPVK von WEA-empfindlichen Vogelarten
- b) im Umfeld von bekannten Quartieren WEA-empfindlicher Fledermausarten
 - ASP I + II immer erforderlich,
 - i.d.R. Kartierungen erforderlich,
- c) im Bereich bekannter Vorkommen außerhalb SPVK von WEA-empfindlichen Vogelarten („erst zu nehmende Hinweise“, z.B. aus @LINFOS)
- d) im Umfeld von Lebensräumen WEA-empfindlicher Fledermausarten
 - ASP I immer erforderlich,
 - ASP II fallweise erforderlich, →
 - i.d.R. Kartierungen erforderlich
- e) Keine Vorkommen im o.g. Sinne bekannt
 - ASP I immer erforderlich,
 - ASP II i.d.R. nicht erforderlich,
 - i.d.R. keine Kartierungen erforderlich

f)

Auch bei der Erweiterung bestehender Windparks oder beim Repowering am selben Standort ist – wie bei jedem anderen Vorhaben – immer eine Vorprüfung (ASP, Stufe I) erforderlich. Falls das Ergebnis der Vorprüfung zeigt, dass am WEA-Bestand bislang keine artenschutzrechtlichen Konflikte bestanden und von der Erweiterung bzw. dem Repowering keine neuen Konflikte zu erwarten sind, kann ggf. auf eine vertiefende Einzelfallprüfung (ASP, Stufe II) und entsprechende Kartierungen verzichtet werden.

4. Methoden der Bestandserfassung von WEA-empfindlichen Arten

a. Rast- und Zugvögel

- Abgrenzung UG bei WEA-empfindlichen Arten gemäß Empfehlungen des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“.
- Flächendeckende Kontrolle von bekannten Rast- und Überwinterungsplätzen WEA empfindlicher Arten im Frühjahr und Herbst bei guten Witterungsbedingungen. Erfassungen in den Hauptrastzeiten (15.03.-30.04. und 01.08.-31.10.) in der Regel einmal wöchentlich. Regional bedingte Abweichungen (z.B. Kiebitz im Münsterland ab 15.02.) sind möglich.
 - Erfassungen außerhalb der Hauptrastzeiten (15.02.-15.03. und 01.-30.11.) in der Regel 14-tägig. Optional: Erfassungen von Winterbeständen (01.12.-15.02.) relevanter Arten (v.a. nordische Wildgänse, Kornweihe, Sing- und Zwergschwan). Witterungsbedingungen: kein starker Wind, kein Regen. Anmerkung: Eine gesonderte Erfassung des allgemeinen Vogelzug-Geschehens ist nicht erforderlich.

- *Kartographische Darstellung der Rastgebiete (Nahrungs- und Schlafplätze, Trinkgewässer etc.) sowie ggf. von essentiellen Flugkorridoren zwischen Teilhabitaten in topographischer Karte Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000.*

b. Raumnutzungskartierung von Vögeln

(soweit im Einzelfall ggf. erforderlich bei Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe, nordische Wildgänse)

- *Abgrenzung UG gemäß Empfehlungen in Anhang 2.*
- *Ermittlung von Funktionsbeziehungen und Nutzungsmustern zwischen und in den Brut und Nahrungshabitaten WEA-empfindlicher Brutvögel im Horstumfeld bzw. in Rasthabitaten WEA-empfindlicher Rastvögel.*
 - *Untersucht wird von „Fixpunkten“ aus durch Erfassungsteams von mehreren Beobachtern.*
 - *zu erfassen ist:*
 - *die Dauer von Flugbewegungen im Umkreis der geplanten WEA,*
 - *der Anteil der Flugdauer im Bereich der Rotorblätter der WEA,*
 - *die relative Raumnutzung im Wirkraum der geplanten WEA.*
- *Anzahl Fixpunkte: mind. 2 (abhängig von guter Einsehbarkeit sowie Topographie,*
- *Waldbedeckung, Ausdehnung und Anordnung des Windparks etc.).*
- *Anzahl Beobachter: mind. 2 (Verständigung untereinander muss gewährleistet sein).*
- *Anzahl Begehungen: mind. 8-10 Erfassungstage (artspezifisch, in jedem Fall zur Reviergründungs-/Balzphase, Jungenaufzucht und nach Ausfliegen der Jungtiere). Es empfiehlt sich, den Untersuchungsaufwand in der Praxis so zu optimieren, dass die Erhebungen zur Raumnutzung möglichst mit den Erfassungstagen zu den Brutvögeln kombiniert werden.*
- *Beobachtungsdauer: 3-5 Stunden pro Tag (Beobachtungszeiten müssen sich nach den täglichen Hauptaktivitätszeiten der Arten richten (warmes Wetter, gute Thermik- /Flugbedingungen)).*
- *Witterungsbedingungen: kein starker Wind, kein Regen.*
- *Kartographische Darstellung der Interaktionsflüge/Richtungsflüge zwischen Brutplatz und Nahrungshabitaten sowie der Flugbewegungen im Umkreis der Anlagen in topographische Karten Maßstab 1:25.000. Tabellarische Darstellung Anteil Flugdauer in Rotorhöhe bezogen auf die insgesamt beobachtete Flugdauer.*
- *Darzustellen sind Flugbewegungen der verschiedenen Arten, differenziert nach Art der Bewegung (Balz- / Territorialflüge / Kreisen / Streckenflug / Nahrungssuchflug usw.), so gut sie unterschieden werden können; außerdem die Zeitanteile der Raumordnung.*

Auszug aus dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatsschutz bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ 2013

5. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst einen 1000 m-Radius um die fünf in der Stufe 3 (Einzelfallprüfung) zu untersuchenden Potenzialflächen (Abb. 1).

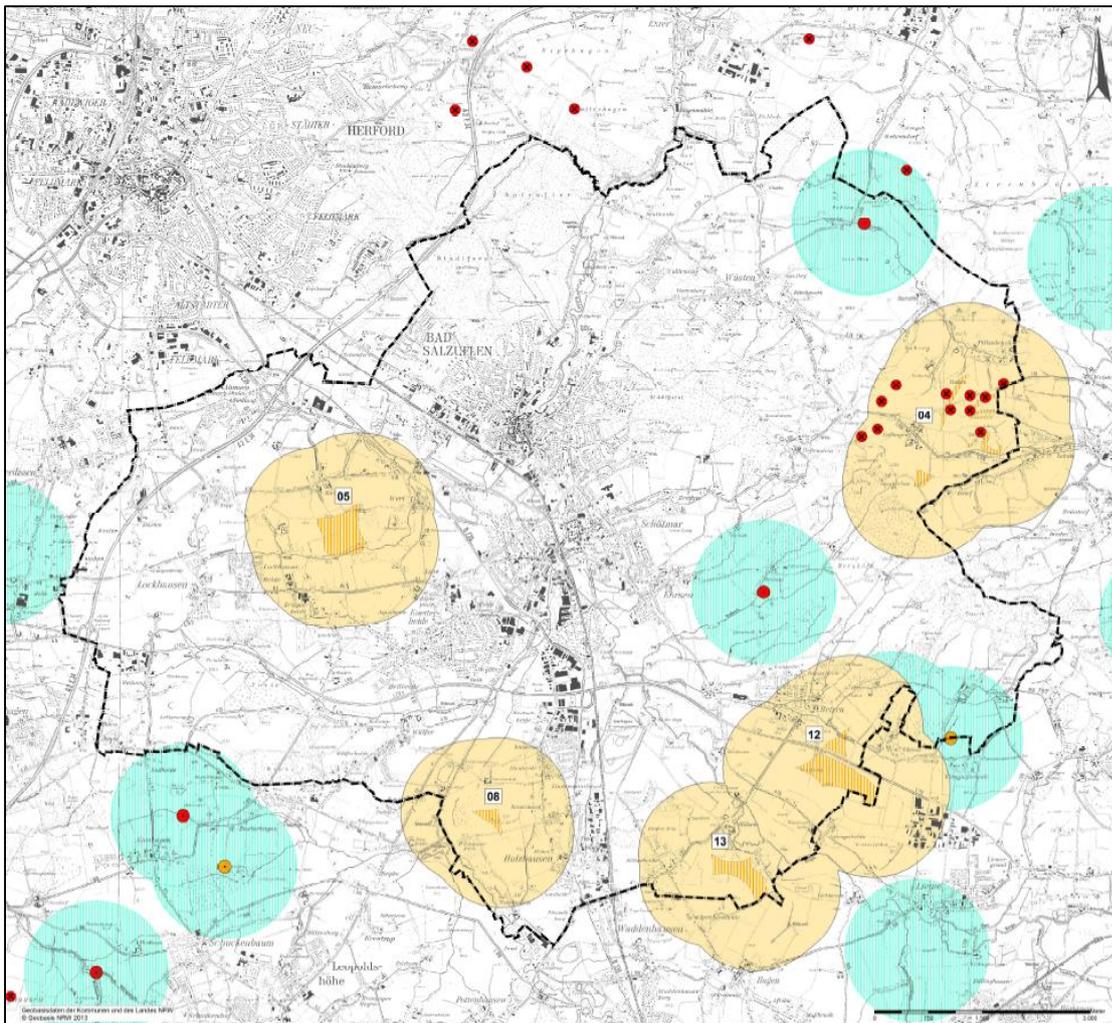


Abb. 1 Übersicht über das Untersuchungsgebiet

6. Methodik

Von Anfang März 2013 bis Ende Juli 2013 wurden alle windenergierelevanten Vogelarten (vgl. Tab. 1) erfasst. Bei der Erfassung wurden Auskünfte des Ornithologen Jörg Westphal, sowie der Ornithologischen Arbeitsgruppe Lippe einbezogen. Bei den oben aufgeführten Personen handelt es sich um jenen Personenkreis, der im Jahre 2012 mit der Erhebung der Niststandorte des Rotmilans sowie des Schwarzmilans befasst ist. Diese Erhebung wird von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe organisiert. Ferner wurden Angaben zu Horststandorten des Rot- und Schwarzmilans aus den Jahren 2010 2011 und 2013 berücksichtigt. Auch diese Daten wurden im Zuge der Rotmilankartierung des Kreises Lippe erhoben.

Da einjährige Kontrollen nie mit letzter Sicherheit alle möglichen Brut- und Rastvogelvorkommen auch für die nachfolgenden Jahre darstellen können, wurden auch Erkenntnisse der vorangegangenen Jahre aus den Ornithologischen Sammelberichten der OAG Lippe mit einbezogen. Diese der Biologischen Station Lippe angeschlossene ehrenamtliche Arbeitsgruppe liefert seit mehr als 15 Jahren ornithologische Daten aus dem Kreisgebiet Lippe. Zur Erfassung von Flugbewegungen wurden in jedem Gebiet diverse exponierte Punkte ausgewählt. Alle Bereiche wurden begangen. Bei nicht genauer Lokalisierung der Bruten wurden zur Zeit der Jungenfütterung diese Bereiche intensiv begangen, um mögliches Warnverhalten der Alttiere auszulösen, oder um Kotspuren der Jungvögel am Erdboden zu erkennen.

Bei der Erfassung der Vogelarten wird unter folgenden Kategorien unterschieden:

- Sicheres Brutpaar mit Horstfund: Feststellung eines balzenden Paares oder eines Individuums mit Territorialverhalten (Abwehr von Krähen, Schweben über Horstbereich) sowie eine weitere Beobachtung im Abstand von mindestens 7 Tagen, Horststandort bekannt.
- Kurzzeitiger Revierbesitz: Inbesitznahme eines Revieres bzw. Inbesitznahme eines Horstes nach Ankunft aus den Wintergebieten, jedoch baldige Aufgabe.
- Nahrungsgast: Beobachtung eines Vogels oder mehrerer Tiere, welche niedrig über den Boden fliegend Ausschau nach Futter halten.

a. Begehungszeiten

Es wurden neun Kartierungsdurchgänge pro Untersuchungsraum durchgeführt. Dabei handelte es sich um zwei Nachtbegehungen, sowie um sieben Tagesbegehungen. Die Methodik ist im Methodenhandbuch des DDA nachzulesen. Eine Ausnahme stellt das Untersuchungsgebiet Nummer 4 dar. Da bei den Kartierungsgängen im März ein rufendes Uhu-paar verhöört, aber kein Brutplatz entdeckt werden konnte, wurde eine Nachsuche in den Monaten Juli und August durchgeführt. In dieser Zeit werden von den flüggen aber noch nicht selbstständigen Jungvögeln Kontaktrufe getätigt. Diese sollen den Alttieren den Standort der Junguhus anzeigen um die Futterübergabe zu vollziehen.

Aufgrund der Größe der Untersuchungsräume, erstreckte sich eine Begehung auf ca. 3– 3,5 Stunden.

Tab. 1 Untersuchungszeiten Untersuchungsräume 12, 13, 04, 05, 08

Untersuchungszeiten Untersuchungsraum 12		
Tagesbegehungen	27.03.2013	08.30-12.00 Uhr teils wolzig, -2°C, schwacher Wind
	04.04.2013	07.00-10.30 Uhr bedeckt, 2°C, schwacher Wind
	18.04.2013	07.30-11.00 Uhr teils sonnig, 13°C, mäßiger Wind
	09.05.2013	17.00-20.30 Uhr teils sonnig, 13°C, schwacher Wind
	03.06.2013	07.00-10.30 Uhr bedeckt, 8°C, schwacher Wind
	12.07.2013	13.00-16.30 Uhr teils sonnig, 16°C, windstill
	20.07.2013	08.00-11.30 Uhr bedeckt, 16°C, schwacher Wind
Nachtbegehungen	01.03.2013	03.00-06.00 Uhr trocken, 2°C, schwacher Wind
	20.03.2013	03.00-07.00 Uhr trocken, 0°C, schwacher Wind

Untersuchungszeiten Untersuchungsraum 13		
Tagesbegehungen	27.03.2013	12.30-16.00 Uhr teils wolkig, 1°C, mäßiger Wind
	04.04.2013	11.00-14.30 Uhr bedeckt, 2°C, schwacher Wind
	18.04.2013	11.30-16.00 Uhr teils sonnig, 16°C, mäßiger Wind
	09.05.2013	13.00-16.30 Uhr teils sonnig, 15°C, schwacher Wind
	03.06.2013	11.00-14.30 Uhr sonnig, 13°C, schwacher Wind
	12.07.2013	17.00-20.30 Uhr teils sonnig, 20°C, windstill
	20.07.2013	12.00-15.30 Uhr teils sonnig, 17°C, schwacher Wind
Nachtbegehungen	01.03.2013	19.00-22.00 Uhr trocken, 2°C, schwacher Wind
	20.03.2013	19.00-23.30 Uhr leichter Regen, 0°C, schwacher Wind

Untersuchungszeiten Untersuchungsraum 04		
Tagesbegehungen	28.03.2013	07.30.-11.00 Uhr sonnig, -2°C, windstill
	05.04.2013	07.00 -10.30 Uhr bedeckt, 1°C, schwacher Wind
	19.04.2013	07.30 -11.00 Uhr teils sonnig, 8°C, schwacher Wind
	08.05.2013	18.00-21.30 Uhr teils sonnig, 18°C, schwacher Wind
	04.06.2013	06.00-09.30 Uhr bedeckt, 9°C, windstill
	11.07.2013	12.00-15.30 Uhr bedeckt, 15°C, schwacher Wind
	21.07.2013	10.00-13.30 Uhr teils sonnig, 21°C, schwacher Wind
Nachtbegehungen	02.03.2013	19.00-23.00 Uhr trocken, 2°C, schwacher Wind
	21.03.2013	19.00-23.00 Uhr leichter Schneefall, 0°C, windstill
	24.07.2013	20.30-23.00 Uhr trocken, 21°C, windstill
	05.08.2013	20.00-23.30 Uhr trocken, 25°C, windstill

Untersuchungszeiten Untersuchungsraum 05		
Tagesbegehungen	28.03.2013	11.30-15.00 Uhr bedeckt, 1°C, schwacher Wind
	05.04.2013	11.00-14.30 Uhr bewölkt, 2°C, schwacher Wind
	19.04.2013	11.30-15.00 Uhr teils sonnig, 10°C, schwacher Wind
	08.05.2013	13.00-17.30 Uhr sonnig, 20°C, schwacher Wind
	04.06.2013	10.00-14.00 Uhr teils sonnig, 14°C, schwacher Wind
	11.07.2013	08.00-11.30 Uhr bedeckt, 11°C, schwacher Wind
	21.07.2013	14.00-17.30 Uhr sonnig, 25°C, schwacher Wind
Nachtbegehungen	03.03.2013	03.30-07.00 Uhr trocken, 0°C, schwacher Wind
	22.03.2013	20.00-23.30 Uhr trocken, -2°C, schwacher Wind

Untersuchungszeiten Untersuchungsraum 08		
Tagesbegehungen	28.03.2013	15.30-19.00 Uhr bedeckt, 1°C, schwacher Wind
	05.04.2013	15.30-19.00 Uhr bewölkt, 3°C, mäßiger Wind
	22.04.2013	08.30-12.00 Uhr sonnig, 9°C, schwacher Wind
	12.05.2013	04.00-07.30 Uhr trocken, 5°C, windstill
	26.05.2013	07.30-11.00 Uhr teils leichter Niederschlag, 8°C, schwacher Wind
	08.06.2013	19.00-22.30 Uhr bedeckt, 19°C, schwacher Wind
	14.07.2013	08.00-11.30 Uhr bedeckt, 14°C, windstill
Nachtbegehungen	03.03.2013	19.30-23.00 Uhr trocken, 0°C, windstill
	22.03.2013	03.00-06.30 Uhr trocken, -3°C, schwacher Wind

7. Ergebnis „Windkraftsensible Arten“

In den 1000 m Radien der Untersuchungsgebiete 04, 12 und 13, konnte jeweils ein Brutpaar des Rotmilans festgestellt werden.

Ferner konnte im Untersuchungsgebiet 04 ein rufendes Uhu paar verhört werden. Eine intensive Suche nach dem Brutplatz blieb erfolglos. Auch eine Suche im Spätsommer nach rufenden Jungtieren brachte keine Bestätigung einer erfolgreichen Brut. Somit muss man in diesem Fall die Nachweise der Uhus als einen Brutverdacht einstufen.

Im Untersuchungsgebiet 08 brütete eine kleine Kolonie des Kiebitz. Der Kiebitz geht in seinem Bestand landesweit drastisch zurück. So erfährt er auch in dem Leitfaden vom 23.11.2013 des Landes NRW eine Bedeutung.

a. Planungsrelevante Arten

Im Zuge der Kartierungen wurden in den Untersuchungsgebieten neben den windkraftrelevanten Vogelarten ebenfalls die Arten erfasst, die als planungsrelevant für Nordrhein-Westfalen gelten. In der folgenden Tabelle sind die planungsrelevanten Arten aufgelistet, die nicht als windkraftrelevant gelten, im Zuge der Bauvorhaben jedoch Beeinträchtigungen erfahren können (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Tabelle 2

Untersuchungsraum 04	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>

Untersuchungsraum 05	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>

Untersuchungsraum 08	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>

Untersuchungsgebiet 12

Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>

Untersuchungsraum 13

Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>

Waldkauz (*Strix aluco*)

Status: streng geschützt, Rote Liste D: keine Einstufung, Rote Liste NRW: keine Einstufung Bestand in NRW: 7000 – 12500 Reviere

Im Untersuchungsgebiet konnten zwei Reviere dieser Eulenart nachgewiesen werden. Seine Hauptnahrung besteht aus Mäusen, die er als Ansitzjäger überrascht. Selten verlässt der Waldkauz die Waldstrukturen um Offenland zu jagen. Dann sitzt er meistens niedrig auf Ansitzwarten wie Zaunpfählen oder Bäumen, um Ausschau nach Beute zu halten.

Für den Waldkauz gibt es keine Abstandsempfehlungen der Fachkonventionen.

Waldohreule (*Asio otus*)

Status: streng geschützt, Rote Liste D: keine Einstufung, Rote Liste NRW: 3
Bestand in NRW: 2500 – 5000 Reviere

Im Untersuchungsgebiet wurde diese Eule mit einem revieranzeigenden Männchen verortet. Im Gegensatz zu dem Waldkauz nutzt dieser Nachtgreif das Offenland häufiger zur Nahrungssuche. Auch findet er seine Beute aus dem Suchflug heraus. Da die Waldohreule verlassene Rabennester als Nistunterlage nutzt, erfährt sie größere Verluste durch Prädatoren wie Waschbär und Uhu. Da die Zahl dieser Feinde in den letzten Jahren stetig gestiegen ist, findet sich die Waldohreule in der Roten Liste NRW wieder.

Für die Waldohreule gibt es keine Abstandsempfehlung.

Schleiereule (*Tyto alba*)

Status: streng geschützt, Rote Liste D: *, Rote Liste NRW: *, Bestand in NRW: 3400 – 5500 Reviere

Die Schleiereule wurde in einem Untersuchungsgebiet festgestellt. Als Kulturfolger ist sie auf halboffene Landschaften angewiesen und nistet häufig in Gebäuden, wie zum Beispiel: Kirchtürme oder Scheunen. Ihre Hauptnahrung besteht aus Kleinnagern, die sie zum Teil auch in Stallungen o.ä. jagd. Die Schleiereule leidet durch die Intensivierung der Landwirtschaft.

Für die Schleiereule gibt es keine Abstandsempfehlung.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Status: streng geschützt, Rote Liste D: keine Einstufung, Rote Liste NRW: keine Einstufung, Bestand in NRW: 9000-14000 Reviere

Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) brütet im Untersuchungsgebiet mit zwei Paaren. Er ist in erster Linie ein Ansitzjäger, der in einer Höhe zwischen etwa 3 m und 15 m sitzend auf Beute, die sich auf dem Boden bemerkbar macht, wartet. Anschließend versucht der Mäusebussard diese Beute in einem Überraschungsangriff zu fangen. Seltener unternimmt dieser Taggreif hohe Suchflüge, um etwaige Tierkadaver zu finden. Während dieser Flüge, begibt er sich auch in die Höhe der Rotoren von Windenergieanlagen, sodass eine Kollisionsgefahr gegeben. Die Jagdhabitate bestehen aus Weiden, Grünland und Agrarflächen, solange die Vegetation noch die Erreichbarkeit des Bodens zulässt. Der Mäusebussard brütet in Baumreihen, solitär stehenden Bäumen, sowie in Randbereichen von Wäldern.

Der Schutzradius gem. Fachkonvention um Brutplätzen dieser Art beträgt 500 Meter.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Status: streng geschützt, Rote Liste D: keine Einstufung, Rote Liste NRW: V
Bestand in NRW: 5000 – 7000 Reviere

Der Turmfalke konnte in allen Untersuchungsgebieten als Brutvogel nachgewiesen werden. Diese Falkenart ist spezialisiert für die Jagd auf Mäuse. Er besitzt die Fähigkeit das ultraviolette Licht, welches vom Mäuseurin ausgeht, zu erkennen. Häufig steht er rüttelnd in der Luft und hält Ausschau nach Beutetieren. Aufgrund der intensiveren Nutzung der Landschaft, ist der Bestand des Turmfalkens rückläufig.

Für den Turmfalken gibt es keine Abstandsempfehlung.

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Status: streng geschützt, Rote Liste D: *, Rote Liste NRW: V, Bestand in NRW: 1500 – 2000 Reviere

In einer Lärche in einem Untersuchungsgebiet, konnte eine Brut des Habichts entdeckt werden, zwei Jungvögel wurden flügge. Der Habicht ist ein Nahrungs- und Habitatsgeneralist. Durch Verfolgung durch den Menschen stand dieser Greifvogel in der BRD kurz vor dem Aussterben. Erst durch eine strikte Schutzausweisung, konnte sich der Bestand des Habichts erholen.

Für den Habicht gibt es keine Abstandsempfehlung.

Sperber (*Accipiter nisus*)

Status: streng geschützt, Rote Liste D: keine Einstufung, Rote Liste NRW: keine Einstufung Bestand in NRW: 3700 – 4500 Reviere

Der Sperber besetzt ein Revier im Untersuchungsgebiet. Im schnellen Jagdflug erbeutet der Greifvogel seine Beute. Das Nahrungsspektrum besteht ausschließlich aus Vögeln. Hier in erster Linie Singvogelarten bis zur Größe einer Drossel. Sein Nest legt der Sperber versteckt meist in Nadelbäumen an. Das Jagdhabitat beinhaltet Waldgebiete, Offenland und urbane Lebensräume.

Für den Sperber existiert keine Abstandsempfehlung der Fachkonventionen.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Status: streng geschützt, Artikel 4 (2), Rote Liste D: *, Rote Liste NRW: 3, Bestand in NRW: 16000 – 23000 Reviere

In einem Untersuchungsgebiet gab es im Untersuchungsjahr eine Brutkolonie des Kiebitzes. Der Kiebitz verschwindet immer mehr aus der Agrarlandschaft. Kürzere Produktionszeiten der Feldfruchtfolge und Verlust an Lebensraum führen zu drastischen Bestandseinbußen. Im Kreis Lippe werden vermehrt tradierte Brutbereiche aufgegeben.

Der Schutzradius gem. Fachkonvention um Brutplätze dieser Art beträgt 100 Meter.

Grünspecht (*Picus viridis*)

Status: streng geschützt, Rote Liste D: keine Einstufung, Rote Liste NRW: keine Einstufung Bestand in NRW: 6500 – 11000 Reviere

Zwei Reviere des Grünspechts konnten während der Kartierungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Die Hauptnahrung des Grünspechts besteht aus Ameisen. Daher benötigt er lichte Waldstrukturen oder lichte Waldränder, an denen sich Ameisen ansiedeln. Trotz der Intensivierung der Landwirtschaft, konnten sich die Bestandszahlen dieser Spechtart in den letzten Jahrzehnten erholen. Das hängt auch sicherlich mit der großen Akzeptanz urbaner Lebensräume zusammen. Die kurz gemähten Rasenflächen in unseren Städten, nutzt der Grünspecht zur Nahrungssuche.

Für den Grünspecht wurde keine Abstandsempfehlung ausgesprochen.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Status: besonders geschützt, Rote Liste D: 3, Rote Liste NRW: 3, Bestand in NRW: 85000 – 140000 Reviere

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) kommt in allen Untersuchungsbereichen als Brutvogel vor. Das Risiko, welches von den sich drehenden Rotoren der Windkraftanlagen ausgeht, besteht in erster Linie während des vom Männchen vorgetragenen Singfluges. Während das Männchen an Höhe gewinnend seinen Gesang vorträgt, begibt es sich in den Radius der sich drehenden Rotoren.

Ein Risiko, das in der Vergangenheit höher eingestuft wurde, scheint an Bedeutung zu verlieren. Es wurde vermutet, dass der Schattenwurf der Rotoren Weibchen zur Aufgabe des Geleges veranlasst. Da ein Schatten, der sich nähert, auch von einem Beutegreifer aus der Luft verursacht wird, stellt solch eine Situation einen Stressfaktor für das brütende Weibchen dar. Allerdings scheinen die Vögel sich mit dieser Situation abgefunden zu haben, wie die Akzeptanz vorhandener Windkraftanlagen als Brutreviere zeigt.

Ein noch nicht untersuchtes Phänomen ist die Tatsache, dass immer wieder tote Singvögel am Fuße der Windkraftanlagen gefunden werden, welche nicht Opfer durch Rotorenschlag wurden, sondern den Tod nach der Kollision mit dem Turm fanden. Allerdings gibt es noch keine wissenschaftliche Erklärung für diese Besonderheit. Die Feldlerche, einst häufigster Brutvogel in NRW, hat aktuell noch einen Bestand von etwa 116000 Brutpaare. Deswegen erfolgt die Einstufung 3S in die Rote Liste (LANUV 2011).

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Status: besonders geschützt, Rote Liste D: *, Rote Liste NRW: *, Bestand in NRW: 6000 – 11000 Reviere

In vier Untersuchungsgebieten konnte diese Stelzenart als Reviervogel festgestellt werden. Nach drastischen Rückgängen in den 1990er Jahren, hat sich der Bestand dieser Singvogelart stabilisiert. Als ehemaliger Bewohner von Grünlandbereichen, konnte sich die Wiesenschafstelze in Getreideschlägen als Brutvogel etablieren.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Status: besonders geschützt, Rote Liste D: *, Rote Liste NRW: 3, Bestand in NRW: 47000 – 90000 Paare

In allen Untersuchungsgebieten konnten Rauchschwalben als Brutvögel nachgewiesen werden. Da sich in den UG. noch landwirtschaftliche Hofstellen, zum Teil auch mit Tierbestand befinden, kann sich diese Schwalbe noch in ausreichender Zahl reproduzieren.

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Status: streng geschützt, Artikel 4 (2), Rote Liste D: *, Rote Liste NRW: 3, Bestand in NRW: 36000 – 68000 Paare

Da die Untersuchungsgebiete zum Teil die urbanen Lebensräume mit einschließen, konnten in allen UG. Mehlschwalben als Brutvögel dokumentiert werden. Allerdings ist die Bestandsentwicklung dieser Singvogelart stark rückläufig. So hat der Bestand in NRW in den letzten 20 Jahren um fast 50 % abgenommen.

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Status: streng geschützt, Artikel 4 (2), Rote Liste D: *, Rote Liste NRW: *, Bestand in NRW: 4600 – 5200 Brutpaare

In dem Untersuchungsgebiet Nummer 12 konnte die Uferschwalbe als Brutvogel nachgewiesen werden. In dem Bereich einer aktuellen Abgrabung brüten seit etlichen Jahren (Sammel Lip) bis zu 25 Paare. Diese Abgrabung beherbergte bis vor einigen Jahren ebenfalls eine kleine Kolonie des Bienenfressers.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Status: besonders geschützt, Anhang I, Rote Liste D: *, Rote Liste NRW: V, Bestand in NRW: 2600 – 4400 Reviere

In einem Untersuchungsgebiet konnte eine Brut des Neuntöters dokumentiert werden. Der Neuntöter ist ein Indikator für ein noch intaktes, abwechslungsreiches Landschaftsbild. Als Nahrung ist er auf Großinsekten angewiesen. Diese fängt er in der Luft oder sucht sie vom Boden auf. Die Erreichbarkeit der Böden stellt für viele Tierarten in der heutigen Landnutzung ein immer größer werdendes Problem dar.

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Status: besonders geschützt, Rote Liste D: *, Rote Liste NRW: *, Bestand in NRW: 4600 – 5200 Paare

In einem Untersuchungsgebiet konnte ein rufendes Wachtelmännchen verheard werden. Dieser Langstreckenzieher kommt erst relativ spät (Mai) in seine Brutgebiete zurück. Es gibt bei dieser Art häufig große Bestandssprünge. Es gibt Jahre, in denen die Wachtel in größeren Beständen zu hören ist. Im folgenden Jahr kann derselbe Bereich verwaist sein.

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Status: besonders geschützt, Rote Liste D: 2, Rote Liste NRW: 2, Bestand in NRW: ca. 15000 Brutpaare

In dem Untersuchungsgebiet Nummer 12 soll nach Recherche in dem Sammelbericht der Biologischen Station Lippe und nach Aussage des Herrn Heimann (Stadt Bad Salzuflen) das Rebhuhn als Brutvogelart vorkommen. Der Nachweis dieser Art beruht häufig auf zufälligen Beobachtungen, da sie sich heimlich verhält. Auch sind revieranzeigende Auffälligkeiten eher selten zu beobachten. Diese Offenlandart befindet sich in einem starken Abwärtstrend. Die Intensivierung der Landwirtschaft und Lebensraumverlust sind die Hauptkomponenten für diesen starken Bestandsverlust.

b. Rastvögel

In den Untersuchungsgebieten konnten während der Begehungen, keine bedeutenden Beobachtungen bezüglich der Zug – Rast – und Gastvögel registriert werden. Die festgestellten durchziehenden oder rastenden Vogelarten, beschränken sich auf die typischen Kleinvoegelarten, welche zur Zugzeit in einer breiten Front, bodennah ziehen. Stellvertretend können hier der Star (*Sturnus vulgaris*) und die Drosseln (*Turdus ssp.*) genannt werden.

Eine Ausnahme stellt lediglich das Untersuchungsgebiet 08 dar. Dort konnten am 05.04.2013 ca. 25 Exemplare des Kiebitzes entdeckt werden. Allerdings wird dieses Untersuchungsgebiet von dieser Vogelart auch als Bruthabitat genutzt.

8. Zusammenfassung

Windkraftsensible Arten

Rotmilan

Der Rotmilan ist die einzig bekannte Tierart, die ihr Hauptvorkommen in der Bundesrepublik Deutschland hat. Etwa sechzig % des Weltbestandes dieser Greifvogelart brütet in der BRD (Mammen). Die übrigen vierzig % verteilen sich über das angrenzende Ausland. Innerhalb der BRD gibt es unterschiedliche Verbreitungsstärken. Schwerpunktorkommen dieser Art stellen in den alten Bundesländern in erster Linie die Mittelgebirgsbereiche dar. In Nordrhein- Westfalen finden wir daher die meisten Reviere des Rotmilans in der Eifel, im Hochsauerlandkreis und entlang des Haarstrangs. In Ostwestfalen stellen die Kreise Höxter (ca. 120 Brutpaare), sowie die Kreise Paderborn und Lippe mit jeweils ca. 100 Brutpaaren die Hochburgen dar. Diese Bestandsdichte wurde in den letzten Jahren durch flächendeckende Untersuchungen erhoben. Während im Kreis Paderborn die Biologische Station Kreis Paderborn / Senne diese Aufgabe übernommen hat, zeigt sich im Kreis Lippe die Untere Landschaftsbehörde federführend. Dabei werden die Niststandorte der Rotmilane dokumentiert und in den Folgejahren nach Besatz kontrolliert. Durch diese engen Kontrollen der Brutfolge, lassen sich aussagekräftige Aussagen bezüglich des Nachzuchterfolgs oder womöglicher Abwanderungen treffen. Diese Untersuchungen dokumentieren auch, dass der Rotmilan im Kalletal ein regelmäßiger Brutvogel ist. Es gibt tradierte Brutstandorte, die Jahr für Jahr genutzt werden und es gibt sporadisch auftretende Brutnachweise.

Regelmäßig besetzte Brutreviere zeichnen sich unter anderem durch ein gutes Futterangebot aus. Der Rotmilan ist auf die Erreichbarkeit des Bodens angewiesen, da er im Gegensatz z.B. zum Habicht, seine Beute fast ausschließlich vom Boden aufnimmt. Wenn Ackerschläge durch die gesäte Frucht zuwächst, verliert sie für den Rotmilan die Bedeutung als Nahrungshabitat. Dauergrünland, Luzerne- oder Kleeschläge werden von diesem Milan das ganze Sommerhalbjahr zur Jagd genutzt. Daraus lässt sich ableiten, dass ein Brutrevier, das Jahr für Jahr genutzt wird, einen hohen Grünlandanteil besitzen muss. In Revieren mit einem niedrigen Grünlandanteil, erhöht sich während der Aufzuchtzeit für die Alttiere die Flugdistanz. Ihre Nahrungswege beanspruchen sehr viel Zeit. Zeit, die für die eigentliche Nahrungssuche nicht zur Verfügung steht. Auch Brutaufgaben erfolgen in diesen suboptimalen Revieren in überdurchschnittlicher Anzahl. Daher werden in solchen Revieren zu wenige Jungtiere groß, um den Bestand dort zu sichern. Daher ist es nicht auszuschließen, dass der Rotmilan in den Folgejahren als Brutvogel in dem Untersuchungsgebiet sporadisch auftreten könnte.

Die als „windkraftsensible“ eingestufte Art Rotmilan, konnte in den Untersuchungsgebieten Nummer 4, Nummer 12 und Nummer 13 als Brutpaar nachgewiesen werden.

Das Brutpaar im UG. 04 konnte im Zuge der aktuellen Begehungen nachgewiesen werden. Daher ist eine Aussage bezüglich des Besatz dieses Reviers in den letzten Jahren nicht möglich. Allerdings darf auf Grund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen im UG. davon ausgegangen werden, dass es auch in der Vergangenheit Rotmilanbruten im näheren Umfeld gegeben haben dürfte. Der aktuelle Niststandort ist in einer Fichte angelegt worden.

Das Rotmilanbrutpaar im Untersuchungsgebiet 12 konnte schon im Jahre 2011 im Bereich des aktuell genutzten Brutstandortes festgestellt werden. Da Rotmilane innerhalb ihres Brutrevieres bezüglich des Neststandortes sich als flexibel darstellen, ist es durchaus möglich, dass auch eine nicht entdeckte

Brut im Jahre 2012 im UG. stattgefunden hat. Eine „Umsiedlung“ findet statt, wenn sich Nestkonkurrenten im Ringen um den Horst durchsetzen. Häufig können im zeitigen Frühling Auseinandersetzungen um den Brutplatz, zwischen Rotmilanen und Mäusebussarden beobachtet werden. Der im Jahre 2013 benutzte Horst, befindet sich in einer Eiche.

Im Untersuchungsgebiet Nummer 13 brütete im Untersuchungsjahr ein Rotmilanpaar in einer Kiefer. Auch dieser Niststandort war noch nicht bekannt. Während der Begehungszeiten, konnten die adulten Rotmilane nistmaterialtragend beobachtet werden. Dieses kann ein Zeichen für ein Neubau, aber auch für Reparaturarbeiten an einem alten Horst sein. Allerdings stellte sich der entdeckte Horst, eher als ein Neubau dar. Das vorgefundene Nistmaterial war relativ „frisch“ und es war keine alte Nestunterlage zu entdecken.

Die drei Untersuchungsgebiete in denen Rotmilanbruten im Jahre 2013 nachgewiesen werden konnten, zeigen alle die für den Revieranspruch des Rotmilans typischen Strukturen. Offene Agrarflächen wechseln mit kleineren Waldgebieten, Heckensäumen, Grünland und urbane Wohnbereiche.

Das Untersuchungsgebiet Nummer 04 stellt einen Übergang zu den Mittelgebirgslagen dar, in denen es die höchsten Dichten von Rotmilanbruten in Deutschland gibt. Daher darf davon ausgegangen werden, dass es in diesem Bereich auch in künftigen Jahren Rotmilanbruten geben wird.

Die Untersuchungsgebiete Nummer 12 und 13 weisen eine Attraktivität für den Rotmilan aus, da es Niederungsbereiche in den Flusstälern der Werre und der Bega sind. Abgrabungen, Grünland Agrarlandschaft und urbane Lebensräume runden den Habitatsanspruch der Rotmilane ab. Mit großer Wahrscheinlichkeit muss auch in diesen Bereichen in der Zukunft mit Rotmilanbruten gerechnet werden.

In den Untersuchungsgebieten Nummer 05 und 08 konnten im Untersuchungsjahr 2013 keine Rotmilanbruten nachgewiesen werden. Aber gerade im erweiterten Bereich, aber außerhalb der UG. Richtung Westen und Südwesten gibt es besetzte Rotmilanreviere. So kann es zukünftig durchaus einen Besatz von Rotmilanen in diesen Bereichen geben, wie es ihn schon in der Vergangenheit gegeben hat.

Uhu

Im Untersuchungsgebiet Nummer 04 konnten im zeitigen Frühjahr Uhus verhört werden. Zu diesem Zeitpunkt (März) vollziehen die Uhus ihre Frühjahrsbalz. Durch Rufe suchen, finden und binden sich die adulten Uhus und demonstrieren ihren Revieranspruch. Trotz intensiver Suche konnte kein besetzter Brutstandort gefunden werden. In früheren Zeiten brüteten diese Nachtgreife in Felswänden. In letzter Zeit gibt es aber immer mehr Nachweise von Horstbruten in Bäumen. Dabei nutzen sie die Nester von Taggreifen (Mäusebussard, Habicht), da die Uhus nicht in der Lage sind selber Nester zu errichten.

Der Versuch der Dokumentation einer Uhubrut wurde im Sommer 2013 (Juli, August) fortgesetzt. In dieser Zeit kann man häufig die Kontaktrufe der Jungvögel hören. Diese Rufe dienen den Alttieren sich ein Bild über den Standort ihrer Jungvögel zu machen, um sie mit Futter versorgen zu können.

Aber auch dieser Versuch der Brutdokumentation blieb ohne konkreten Nachweis. So muss in diesem Fall eine Einstufung der Uhuaktivitäten als Revierbesitz erfolgen.

Baumfalke

Im Untersuchungsgebiet Nummer 05 konnte ein Flug des Baumfalkens dokumentiert werden. Da der Flug in die Brutzeit fiel, kann ein Revierbesatz im Umfeld des Untersuchungsgebietes nicht ausgeschlossen werden. Der Baumfalke ist ein Langstreckenzieher und kehrt erst relativ spät in seine Brutreviere (April) zurück. Er nutzt verlassene Krähenester zur Aufzucht seiner Jungvögel. Seine Nahrung besteht aus größeren Fluginsekten, sowie Singvögel, welche er im Flug erbeutet. In der Wahl seines Bruthabitates stellt der Baumfalke keine besonderen Ansprüche, solange es genügend Beutetiere gibt.

In dem Untersuchungszeitraum erbrachte Herr Heimann (Stadt Bad Salzuflen) ebenfalls Flugbeobachtungen des Baumfalken in dem Untersuchungsgebiet (persönliche Mitteilung). Somit verdichtet sich der Verdacht einer Brut im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsgebietes Nummer 05.

Arten die nicht als windkraftsensibel eingestuft sind

Das Vogelartenspektrum, welches außer den als windkraftsensibel eingestuften Arten in den Untersuchungsgebieten nachgewiesen werden konnte, umfasst die als typisch für diesen Bereich zu sehenden Vogelarten. Bei den Taggreifen sind hier in erster Linie die Arten Mäusebussard und Turmfalke zu nennen. Bei den Nachtgreifen ist es der Waldkauz und die Waldohreule. Bei diesen vier Greifvogelarten darf von einem flächendeckenden Vorkommen im Umfeld der Untersuchungsgebiete ausgegangen werden.

Auch die für NRW als planungsrelevanten eingestuften und in den Untersuchungsgebieten nachgewiesenen Brutvogelarten, spiegeln das „übliche“ Brutvogelspektrum für den Kreis Lippe wieder. Allerdings sollte in diesem Zusammenhang das Brutvorkommen des Kiebitzes im Untersuchungsgebiet Nummer 08 erwähnt werden, da diese Wiesenvogelart nicht nur im Kreis Lippe in ihrem Bestand immer mehr zurückgeht.

Das Artenspektrum der nachgewiesenen Zug- und Rastvögel umfasst in erster Linie die strukturziehenden Singvogelarten. Diese ziehen in breiter Front in niedriger Höhe zu ihren Überwinterungsgebieten. Dabei nutzen sie Waldränder, Heckenzüge und Gehölzstreifen. Diese bieten ihnen Schutz gegen Prädatoren und Nahrung.

9. Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan

Um ein Bild über die Flugaktivitäten des Rotmilans innerhalb seines Reviers zu bekommen empfiehlt der Leitfaden des Landes NRW für eine Artenschutzprüfung eine Raumnutzungsanalyse.

In den drei Untersuchungsgebieten, in denen der Rotmilan als Reviervogel nachgewiesen werden konnte, wurden an jeweils zehn Beobachtungstagen die Flüge der Milane aufgezeichnet. Das jeweilige Zeitfenster umfasste sechs Stunden pro Untersuchungstag. In den Untersuchungsgebieten Nummer 12 und 13, wurde auf Grund der räumlichen Strukturen von einer Person von einem Standort aus kartiert. Im Untersuchungsgebiet Nummer 04 wurde von zwei Personen von zwei Standorten aus das Flugverhalten dokumentiert. Insgesamt konnten im Rahmen der vorliegenden avifaunistischen Kartierungen 228 Flugwege erhoben werden.

Die Termine wurden in die zweite Hälfte der Brutphase gelegt, da in dieser Zeit auf Grund des hohen Futterbedarfs der Vögel, die Flugaktivitäten der Alttiere besonders hoch sind. Die Beobachtungstage wurden kurzfristig und abhängig von der aktuellen Wettersituation festgelegt.

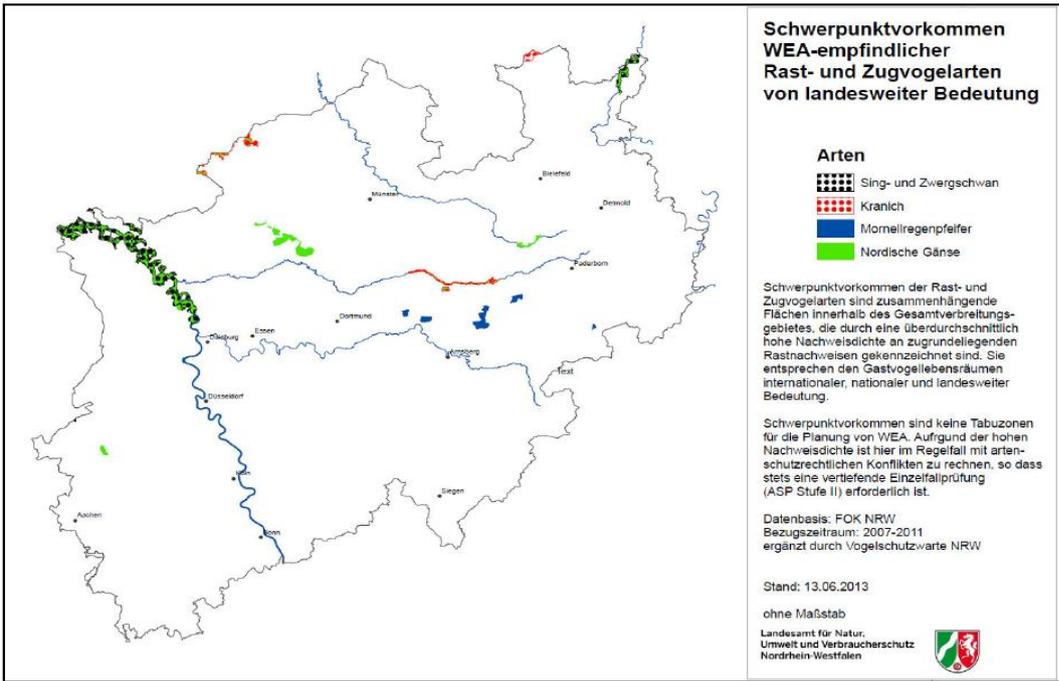
Als Ergebnis darf die Aussage getroffen werden, dass die adulten Rotmilane praktisch alle Offenlandbereiche zur Futtersuche nutzen. Getreideschläge werden abhängig von der Höhe der Feldfrucht intensiv nach Futter abgesucht. Dauergrünlandbereiche, sowie bachbegleitende Wiesenbereiche werden in einer großen Kontinuität zur Nahrungssuche genutzt. Der überwiegende Teil der Suchflüge findet in einer Höhe zwischen zehn und etwa achtzig Metern statt. Fliegt der Rotmilan weiter entfernte Nahrungshabitate an, so nutzt er gute Thermikbereiche um an Höhe zu gewinnen. Anschließend segelt er aus einer Höhe die häufig über einhundert Meter beträgt in Richtung des Nahrungshabitats,

Untersuchungszeiten Raumnutzung Untersuchungsraum 04			Flugbewegungen gesamt 74
Termine	05.07.2013	07.00.-13.00 Uhr teils sonnig, 16°C, windstill	4
	06.07..2013	07.00 -13.00 Uhr sonnig, 16°C, windstill	4
	10.07.2013	13.30 -19.30 Uhr teils sonnig, 18°C, schwacher Wind	7
	22.07.2013	07.00-13.30 Uhr sonnig, 25°C, windstill	6
	23.07.2013	13.30-19.30 Uhr sonnig, 29°C, schwacher Wind	5
	25.07.2013	13.30-19.30 Uhr teils sonnig, 25°C, windstill	12
	26.07.2013	07.00-13.00 Uhr teils sonnig, 20°C, schwacher Wind	7
	27.07.2013	13.30-19.30 Uhr sonnig, 29°C, windstill	8

	01.08.2013	07.00-13.00 Uhr sonnig, 21°C, schwacher Wind	11
	03.08.2013	07.00-13.00 Uhr sonnig, 19°C, schwacher Wind	10

Untersuchungszeiten Raumnutzung Untersuchungsraum 12			Flugbewegungen gesamt 78
Termine	05.07..2013	13.30.-19.30 Uhr teils sonnig, 21°C, schwacher Wind	6
	06.07..2013	13.30 -19.30 Uhr sonnig, 22°C, windstill	5
	08.07.2013	07.00 -13.00 Uhr teils sonnig, 16°C, windstill	3
	09.07.2013	07.00-13.00 Uhr teils sonnig, 17°C, windstill	7
	13.07.2013	07.00-13.30 Uhr bedeckt, 16°C, windstill	9
	22.07.2013	13.30-19.30 Uhr sonnig, 30°C, windstill	12
	24.07.2013	07.00-13.00 Uhr sonnig, 21°C, windstill	13
	26.07..2013	13.30-19.30 Uhr teils sonnig, 24°C, schwacher Wind	10
	01.08.2013	13.30-19.30 Uhr sonnig, 28°C, schwacher Wind	9
	02.08.2013	07.00-13.30 Uhr sonnig, 22°C, windstill	14

Untersuchungszeiten Raumnutzung Untersuchungsraum 13			Flugbewegungen gesamt 76
Termine	08.07.2013	13.30 -19.00 Uhr sonnig, 22°C, schwacher Wind	4
	09.07.2013	13.30-19.30 Uhr sonnig, 22°C, schwacher Wind	4
	10.07.2013	07.00-13.00 Uhr teils sonnig, 15°C, windstill	3
	13.07.2013	13.30-19.30 Uhr teils sonnig, 20°C, schwacher Wind	11
	23.07.2013	07.00-13.00 Uhr sonnig, 21°C, windstill	7
	24.07.2013	13.30-19.30 Uhr teils bedeckt, 20°C, windstill	9
	25.07.2013	07.00-13.00 Uhr teils sonnig, 22°C, windstill	12
	27.07.2013	07.00-13.00 Uhr sonnig, 20°C, windstill	10
	02.08.2013	13.30-19.30 Uhr sonnig, 24°C, windstill	15
	03.08.2013	13.30-19.30 Uhr sonnig, 25°C, schwacher Wind	11



Karten der Schwerpunktorkommen (SPVK) WEA-empfindlicher Brutvögel sowie WEA-empfindlicher Rast- und Zugvögel in Nordrhein-Westfalen

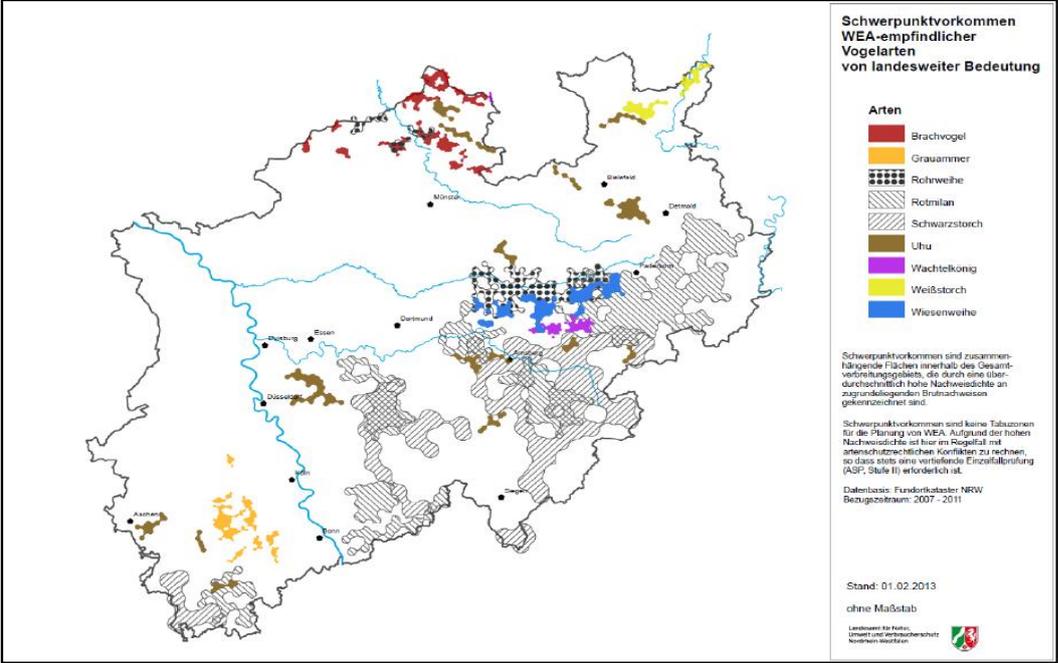


Abb. 2 Karten der Schwerpunktorkommen (SPVK) WEA-empfindlicher Brutvögel sowie WEA-empfindlicher Rast- und Zugvögel in Nordrhein-Westfalen

10. Literaturnachweise

Ornithologischen Arbeitsgruppe Lippe (2010). *Sammelberichte der der Jahre 2010,2011 und 2012*

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen (2013). *Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatsschutz bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ Der Minister*

DNR (Deutscher Naturschutzring). 2005. *Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ – Analyseteil -*.
Lehrte: s.n., 2005.

Kiel, Ernst-Friedrich. 2011. *Naturschutzrechtliche Anforderungen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen.* 2011.

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW). 2007. *Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.* 2007.